

Quickborn, 09.01.2024

**Stellungnahme der BUND Ortsgruppe Quickborn zum B-Plan Nr. 64 „Nahversorgungsstandort  
Güttloh II  
Öffentliche Auslegung vom 07.12.2023**

Wir danken für die Zusendung der Planungsunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

**> 2.1 Anlass der Planung**

Im Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein wird unter dem Punkt „Bodenschutz“ die ökologische Funktion der Ressource „Boden“ hervorgehoben und gefordert:  
*im Straßenbau und in der Siedlungsentwicklung ist das Prinzip des Flächenrecycling anzuwenden.*

Der Landschaftsrahmenplan gibt unter „5.1 Siedlung und Verkehr“ vor:  
*Die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, insbesondere für Siedlungs- und Verkehrszwecke, stellt eines der wichtigsten Handlungsfelder auf dem Weg zu einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung dar. Aus diesem Grund sind gemeindliche Planungen und überörtliche Planungskonzepte auf einen sparsamen Umgang mit den Bodenflächen (§ 1 Absatz 5 BNatSchG) auszurichten. Das Eingriffsvermeidungs- und –minimierungsgebot ist hierbei prioritär zu verfolgen.*

Diesen Aspekten wird in der vorliegenden Planung nicht ausreichend Rechnung getragen!  
Daher lehnen wir das Vorhaben grundsätzlich ab.

**> 2.3 Alternativenprüfung**

Der Ausschluss der Alternativen im Innenstadtbereich kann nicht zur Rechtfertigung einer baulichen Ausuferung am Ortsrand in landwirtschaftliche Flächen hinein dienen.

Insbesondere der Alternativstandort am Forum wird als nicht geeignet aufgrund mangelnder PKW Stellplätze eingestuft. Das ist angesichts der jüngsten Parkplatzreduzierung (Vorplatz Forum „Springbrunnen“) nicht überzeugend.

In der ASU Sitzung vom 28.09.2023 wurde unter dem TOP Unterrichtungen über den Rückbau informiert:

*Sachstand Überlauf-Stellplätze Bahnhofplatz  
Die Pflasterarbeiten am Die Abstimmung mit den Hauptakteuren über eine Alternativ-Lösung für den Forumsplatz laufen weiter. Wie im vergangenen ASU bereits berichtet: eine einvernehmliche Lösung für den Platz zeichnet sich ab: Verbesserung der Hinweis-Beschilderung auf Stellplätze in der TG und weitere Stellplätze an der Ladestraße, hier ist eine zunächst befristete Freigabe der Stellplätze in der Finalisierung. Wenn diese Abstimmungen abgeschlossen sind ist eine Beschlussvorlage für die testweise Sperrung der Überlauf-Bahnhofplatz mit Freigabe der Platzfläche für städtische Nutzungen, Veranstaltungen und Fußgänger/innen vorgesehen.*

Die Einschätzung der ansässigen Ladenbetreiber (inkl. ALDI) wurde sinngemäß so widergegeben, dass die Anzahl der vorhandenen Parkflächen als ausreichend angesehen wird. Das kann sich mittlerweile nicht grundlegend geändert haben!

Das Zentrenkonzept der Stadt Quickborn vom 27.09.2021 gibt u.a. vor:  
> *keine weitere Erhöhung der Standortattraktivität gegenüber der Innenstadt: Die geplanten Entwicklungen am Standort Güttloh sind insb. aufgrund der strukturprägenden Veränderungen in der Innenstadt (Schließung des Lebensmitteldiscounters) und weitere Risiken (siehe Seite 233 Zentrenkonzept) besonders kritisch zu sehen.*

Diese Richtlinie wird bei der vorliegenden Planung nicht ausreichend beachtet.

### > 3.2 Verkehrliche Anbindung

Bedingt durch die Lage des Plangebietes am Ortsrand wird die Anfahrt überwiegend per PKW erfolgen. Die angeblich fußläufige Erreichbarkeit des AKN Haltepunktes Quickborn Süd ist unrealistisch. Kaum jemand wird per Bahn den Markt ansteuern. Zu Fuß ist er lediglich für einige direkte Anwohner zu erreichen. Hier wird die Chance eines Beitrages zur Mobilitätswende vertan (s. auch 2.3).

### > 4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Quickborn (2001)

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes lehnen wir aus den vorgenannten Gründen ab.

### > 6.2.2 Ruhender Verkehr

Die PKW Stellplätze sollten überdacht und mit Photovoltaik versehen werden und damit einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein EWKG gibt das vor:  
*§ 10 Installationsvorgabe auf größeren neu errichteten Parkplätzen:  
Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.*

Auch wenn der Bauträger die Anzahl der Stellplätze auf 93 begrenzt, um diese Verpflichtung zu umgehen und die Baumpflanzungen einer Installation entgegenstehen, sollte auf eine angepasste Umsetzung gedrängt werden. Die Überdachung der Stellplätze, die direkt an das Gebäude angrenzen, können technisch mit der Dachanlage kombiniert werden.

### > 6.3.2 Grünordnung

Um die dauerhafte Wasserversorgung der neugepflanzten Bäume sicherzustellen, sollten Baumrigolen eingesetzt werden.

### > 6.4 Private Grünfläche

Der geplante Knickschutzstreifen mit einer Breite von 5 Metern ist nicht ausreichend. Ein Knickfuß besteht nicht nur aus den Gehölzen und Überhälter, er steht im Austausch mit der Umgebung und benötigt daher eine ausreichend breite Fläche, u.a. für Insekten und Kleintiere, für Vögel als Brut- und Lebensraum und für Fledermäuse

auch als Jagdrevier.

Wir halten einen Mindestabstand von der Baugrenze von mindestens 15 m Breite zum Knickfuß für unabdingbar.

## > 6.6 Artenschutz

Um die zu erwartenden Störungen von z.B. Fledermäusen in den Nachtstunden zu minimieren, sollte die Aussenbeleuchtung in dieser Zeit ausgeschaltet, bzw. durch Bewegungsmelder bedarfsgerecht geschaltet werden. Dies würde auch der anzustrebenden Vermeidung von Lichtverschmutzung entsprechen. Siehe auch: <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung/>

### > 7.1.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Fläche § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Vorgabe „*Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen*“ findet keine ausreichende Berücksichtigung! Im Gegenteil, Grünland wird unwiderruflich vernichtet.

Boden § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

*Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...)* >> Böden, die durch Befahren mit Baumaschinen und Versiegelung verdichtet werden, können ihre Funktion im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen und sind auf lange Sicht zerstört. Die Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgabe durch Beschränkung der Versiegelungsrate und wasserdurchlässiger Bauweise Rechnung tragen zu wollen, ist unzureichend.

§ 1 BBodSchG

*nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen* >> siehe oben

### > 7.2.2. Schutzgut Fläche + 7.2.3 Schutzgut Boden

Da die für die Kompensationsmaßnahmen beanspruchte Fläche aus dem Ökokonto 26KOM.2019-3 bereits Naturschutzzwecken gewidmet ist, entsteht für den Naturschutz kein echter Mehrwert.

Eine echte Kompensation für das versiegelte Grünland wäre eine **1:1 Entsiegelung** an anderer Stelle. Wenn dies im Geltungsbereich nicht möglich ist, muss der Suchradius erweitert werden.

Der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein soll bis 2030 von gegenwärtig 3 ha (mehr als 3 Fußballfelder!) auf 1,3 ha gesenkt werden (Zielvorgabe der Landesregierung).

Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Planung nicht entsprochen!

Im Zusammenhang mit den geschilderten Beeinträchtigungen der Knicks zugunsten der Schaffung von Stellplätzen verweise ich auf meine Einlassungen unter > **6.4 Private Grünfläche**.

### > 7.4.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Nichterfüllung der Erweiterungsabsichten des Lebensmittelmarktes hat in Hinsicht auf den Umweltzustand keine Relevanz.

*Die Grünlandfläche würde weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.*

*Für die Entwicklung der Umwelt-Schutzgüter ergäben sich keine Unterschiede zur Bestandssituation.*

>> Diese Feststellung ist soweit richtig, jedoch ist festzustellen, dass die Nullvariante auch nicht zu einer Verschlechterung der Umwelt-Schutzgüter führen würde!

Zusammenfassung:

der Versiegelung von Grünland, sowie die Beeinträchtigungen der vorhandenen Knicklandschaft kann nicht zugestimmt werden!

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen können die massiven Eingriffe nicht ausgleichen!

Wir bitten um die Zusendung des Abwägeprotokolls.

Hans-Joachim Bull  
Ortsgruppe Quickborn  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Friends of the Earth Germany  
Danziger Str. 1 / 25451 Quickborn  
Tel: 041 06 / 69 360